Stand: 01.08.2023

# INFORMATIONSBLATT ZUR BEIHILFEFÄHIGKEIT der Aufwendungen für Heilmittel

Die Beihilfefähigkeit von Heilmitteln ist in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) in § 18 i. V. m. den Anlagen 5 und 6 geregelt. Aufwendungen für ärztlich, zahnärztlich oder psychotherapeutisch verordnete Heilmittel und bei der Anwendung der Heilmittel verbrauchten Stoffe sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig. Die ärztliche Verordnung ist der Rechnung bei Antragstellung beizufügen.

## 1. Welche Heilmittel sind beihilfefähig?

Zu den Heilmitteln gehören Inhalationen, Krankengymnastik und Bewegungsübungen, Massagen und Manuelle Lymphdrainage, Packungen, Hydrotherapie und Bäder, Kälte- und Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), Podologische Therapie. Die Liste der beihilfefähigen Höchstbeträge finden Sie unter www.nvk.de, speziell in der Rubrik „Beihilfe Rechtsgrundlagen“.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Behandlungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. Shiatsu, Tai Chi, Qi-Gong, Tui-Na und Akupressur.

## 2. Welche Behandlerinnen und Behandler sind beihilferechtlich anerkannt

Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die die in Anlage 6 aufgeführten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in ihrem Beruf erbringen. Dies sind die folgenden, in der vorgenannten Anlage 6 abschließend aufgezählten, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für Heilmittel.

Aufwendungen für ein Heilmittel sind nur beihilfefähig, wenn es von einer der folgenden Personen angewendet wird:

**a. Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie**

- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- Krankengymnastin oder Krankengymnast,
- Masseurin oder Masseur,
- medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,

**b. Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie**

- Logopädin oder Logopäde,
- klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut oder staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- Behandlerin oder Behandler, die oder der nach § 124 SGB V zur Abgabe von Leistungen der Sprachtherapie zugelassen ist oder zugelassen werden kann,

**c. Bereich Ergotherapie**

- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,

**d. Bereich Podologie**

- Podologin oder Podologe,
- Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,

**e. Bereich Ernährungstherapie**

- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Ökotrophologin oder Ökothrophologe mit dem Abschluss Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung), Bachelor of Science oder Master of Science,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss Diplom, Bachelor of Science oder Master of Science.

## 3. Hinweis

Da für Heilmittel festgelegte beihilfefähige Höchstbeträge gelten, kommt es zu keinem Abzug von Eigenbehalten der in der Anlage 5 genannten Heilmittel. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfestelle bindend, nicht jedoch für die Heilbehandlerinnen oder Heilbehandler. Es wird daher empfohlen, vor der Behandlung nach den Preisen zu fragen bzw. auch Preise zu vergleichen, um die eigene Belastung möglichst gering zu halten.

***Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.***
**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse**
**– Abteilung Beihilfen –**